

weitere
Folgesachen:

Familien­sachen

Ehescheidung

Wohnung und Hausrat

nun besteht die Frage, wer die bisherige Ehemwohnung benutzen bzw. wem der bislang gemeinsame Hausrat zustehen

ausführliche Erklärung siehe isoliertes Verfahren Wohnung und Hausrat

Güterrecht

regelt die Auswirkungen der Eheschließung auf das Vermögen der Ehegatten

das BGB kennt den gesetzlichen (Zugewinn­gemeinschaft) und den vertraglichen Güterstand (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft)

ausführliche Erklärung siehe Familienstreitsachen Güterrecht

*...wird
gesondert
erklärt*

Familien­sachen

weitere
Folgesachen:

Ehescheidung

elterliche Sorge

Scheidung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die gemeinsame elterliche Sorge

im Scheidungsantrag ist anzugeben, ob gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind + ob von den Eltern eine Regelung über das Sorgerecht getroffen wurde (§ 133 I Nr. 1, 2 FamFG)
kein Antrag zur eSo gestellt: Mitteilungspflicht an JA hin (§§ 17 III SGB VIII, X/2 I MiZi)

Gericht gibt Hinweis auf die Beratungsmöglichkeit durch das Jugendamt

das Gericht kann auch die Teilnahme der Ehegatten an einer außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation) anordnen (§ 135 I S. 1 FamFG)

- Zwang darf nicht ausgeübt werden (§ 135 I S. 2 FamFG)
- bei Verweigerung können aber kostenrechtliche Nachteile entstehen (§ 150 IV S. 2 FamFG)

JA=
Jugendamt

Mitteilungs-
pflicht an
JA

weitere
Folgesachen:

Familien­sachen

Ehescheidung

elterliche Sorge

auf Antrag kann die eSo oder einzelne Teile jedoch einem Elternteil übertragen werden (§ 137 III FamFG, § 1671 I BGB)

Voraussetzungen für Übertragung der alleinigen Sorge sind:

- Antrag eines Elternteils
- bislang gemeinsames Sorgerecht beider Eltern
- Zustimmung des anderen Elternteils und Vorliegen des Kindeswohls

ausführliche Erklärung siehe Kindschaftssachen eSo

weitere
Folgesachen:

Familiensachen

Ehescheidung

Umgang

Kinder mit beiden Elternteilen bzw. Bezugspersonen

ausführliche Erklärung siehe Kindschaftssachen Umgang

...wird
gesondert
erklärt

Namensrecht – Achtung keine Folgesache!!

grundsätzlich behält der geschiedene Ehegatte einen durch die Eheschließung erworbenen Ehenamen (§ 1355 V S. 1 BGB)

möchte er das nicht, kann er durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten unbefristet wählen, ob er:

- den Geburtsnamen
- den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen oder
- den Geburtsnamen oder den bei Bestimmung des Ehenamens geführten Namen (Begleitnamen) mit dem Ehenamen kombiniert

führen möchte